



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.40 RRB 1926/2237**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 11.11.1926
P. 810

[p. 810] In Sachen des H. Sieber, in Oberrieden, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Am 19. Oktober 1926 ersucht Hans Sieber, Bickelstraße 420, in Oberrieden, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Erstellung einer Wellblechgarage auf seinem Grundstück Kat.-Nr. 892 an der Bickelstraße in Oberrieden. Die Garage erhält einen Abstand von nur 2,40 m vom Nachbargrundstück und von 3,50 m vom eigenen Wohnhaus. Der Nachbar habe sich mit dem Projekt einverstanden erklärt.

B. Der Gemeinderat Oberrieden, der mit Beschluß vom 6. Oktober 1926 die Erteilung der Baubewilligung wegen Verletzung des Baugesetzes abgelehnt hatte, empfiehlt in seiner Vernehmlassung vom 2. November 1926 die Erteilung der Ausnahmegewilligung. Der Nachbar Robert Ehrensberger habe sich mit dem ungenügenden Abstand schriftlich einverstanden erklärt. Die Garage werde übrigens mit Sträuchern verkleidet.

Es kommt in Betracht:

Die projektierte Wellblechgarage besitzt vom eigenen Haus nur 3,50 m statt wenigstens 7 m und vom Nachbargrundstück nur 2,40 m statt wenigstens 3,50 m Abstand. Da auf dem anstoßenden Grundstück kein Gebäude steht und der Nachbar sich mit dem Projekt einverstanden erklärt hat, und da die niedere Garage von 2,55 m mittlerer Höhe für das eigene Haus keine Nachteile mit sich bringt und es sich bei einer Wellblechgarage mehr nur um eine provisorische Anlage handelt, kann die Ausnahmegewilligung erteilt werden. Der Gemeinderat wird dafür sorgen, daß die an sich unschöne Garage durch Sträucher verkleidet wird. Er hat die formelle Baubewilligung noch zu erteilen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Hans Sieber, in Oberrieden, wird für die Erstellung einer Wellblechgarage auf Kat.-Nr. 892 Bickelstraße 420 in Oberrieden gemäß dem vorgelegten Projekt und unter Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung durch den Gemeinderat für die ungenügenden Grenz- und Gebäudeabstände eine Ausnahmegewilligung von § 57 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.



III. Mitteilung an H. Sieber, Bickelstraße 420, in Oberrieden, unter Bezug der Kosten, an den Gemeinderat Oberrieden und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]